



76 / 23

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Januar 1982

Nr. 132

---

EG Kestenholz: Änderung des Zonen- und Erschliessungs-  
planes Zelgli

---

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Zonen- und Erschliessungsplanes Zelgli zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 2755 vom 11. März 1975 wurde im östlichsten Teil des Baugebietes von Kestenholz die Zonierung und Erschliessung neu festgelegt. Gegenüber diesem Plan sieht der vorliegende einige Änderungen bezüglich der Erschliessung vor. So wird die geplante Verbindungsstrasse auf GB Nr. 329 zwischen der Kantonsstrasse und der parallel dazu verlaufenden Erschliessungsstrasse aufgehoben und durch einen öffentlichen Fussweg ersetzt. Die Fortsetzung dieser Verbindungsstrasse in das Reservebaugebiet wird ebenfalls unterbunden, wobei mittels Baulinien eine spätere Realisierung einer Fusswegverbindung ermöglicht werden soll. Die definitive planliche Sicherstellung des im vorliegenden Plan gestrichelt eingetragenen Fussweges dürfte erst mit einer allfälligen späteren Einzoning des angrenzenden Baureservegebietes erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Weiterführung der Erschliessungsstrasse entlang der östlichen Bauzonengrenze Richtung Süden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. April bis 2. Mai 1981. In dieser Zeit gingen fünf Einsprachen ein, von denen vier gütlich erledigt werden konnten.

Ein Einsprecher erhob beim Regierungsrat Beschwerde, die er zurückzog, nachdem er in der Zwischenzeit mit der Gemeinde eine gütliche Regelung finden konnte.

Die Beschwerde ist mit Verfügung des Bau-Departementes vom 29. Oktober 1981 abgeschrieben worden.

Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 28. September 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Zonen- und Erschliessungsplanes Zelgli der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Kestenholz wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1982 noch 3 Pläne zuzustellen. Sämtliche Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen, ein Exemplar in reissfester Ausführung.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, sofern sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

|                            |                     |                              |
|----------------------------|---------------------|------------------------------|
| Genehmigungsgebühr:        | Fr. 200.--          | (Kto. 2010-230)              |
| Publikationskosten:        | Fr. 18.--           | (Kto. 2030-300)              |
|                            | <hr/>               |                              |
| zahlbar innert<br>30 Tagen | Fr. 218.--<br>===== | (Staatskanzlei Nr. 21)<br>ES |

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) Ca
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
- Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)
- Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, 4710 Balsthal,  
mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschätzung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4703 Kestenholz,  
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4703 Kestenholz,  
mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Planungskommission, 4703 Kestenholz
- Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel & Partner,  
4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Die Abänderung des Zonen- und Erschliessungsplanes Zelgli der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.